



Alicia de Bánffy-Hall  
Daniel Mark Eberhard  
Annette Ziegenmeyer  
(Hrsg.)

# Musik im Strafvollzug

Perspektiven aus  
Forschung und Praxis

WAXMANN

# Musik im Strafvollzug

Alicia de Bánffy-Hall, Daniel Mark Eberhard,  
Annette Ziegenmeyer (Hrsg.)

# Musik im Strafvollzug

Perspektiven aus Forschung  
und Praxis



Waxmann 2021  
Münster • New York

### **Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Print-ISBN 978-3-8309-4407-2

E-Book-ISBN 978-3-8309-9407-7

© Waxmann Verlag GmbH, 2021  
Steinfurter Straße 555, 48159 Münster

[www.waxmann.com](http://www.waxmann.com)  
[info@waxmann.com](mailto:info@waxmann.com)

Umschlaggestaltung: Anne Breitenbach, Münster  
Umschlagbild: ZURÜCK INS LEBEN IN ZEITEN VON COVID-19, © Alain

Satz: MTS. Satz & Layout, Münster  
Druck: CPI Books GmbH, Leck

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier,  
säurefrei gemäß ISO 9706



Printed in Germany

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, verboten.  
Kein Teil dieses Werkes darf ohne schriftliche Genehmigung des  
Verlages in irgendeiner Form reproduziert oder unter Verwendung  
elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

# Inhalt

|                  |   |
|------------------|---|
| Einleitung ..... | 9 |
|------------------|---|

## Teil 1

|   |    |
|---|----|
| Grundlegende Einführung in den Strafvollzug ..... | 15 |
|---|----|

*Johann Endres & Maike Breuer*

Wie funktioniert das Gefängnis?

|  |    |
|--|----|
| Was Sie über den Strafvollzug wissen sollten, wenn Sie dort tätig werden wollen .... | 17 |
|--|----|

*Philipp Walkenhorst*

|   |    |
|---|----|
| Zur Bestimmung von Erziehung und Förderung im Jugendvollzug ..... | 37 |
|---|----|

*Philipp Walkenhorst*

Musikpädagogisches Handeln im Jugendstrafvollzug

|   |    |
|---|----|
| Rechtliche und praktische Rahmenbedingungen ..... | 57 |
|---|----|

*Annette Ziegenmeyer & Clara Marie Mühlinghaus*

Musikangebote im Strafvollzug –

|   |    |
|---|----|
| Relevanz, Vielfalt und Perspektiven vor dem Hintergrund des Vollzugsziels ..... | 69 |
|---|----|

## Teil 2

|   |    |
|---|----|
| Nationale und internationale Perspektiven ..... | 87 |
|---|----|

*Jennie Henley*

|                                |    |
|--------------------------------|----|
| Straffällige Jugendliche ..... | 91 |
|--------------------------------|----|

*Mary L. Cohen*

|  |     |
|--|-----|
| „Love Lives On“: Eine Fallstudie über den Oakdale Prison Community Choir ..... | 111 |
|--|-----|

*Catherine Birch*

|   |     |
|---|-----|
| Emerging Voices – Arbeit mit Frauen im britischen Strafvollzugssystem ..... | 121 |
|---|-----|

*Natalie Betts*

|   |     |
|---|-----|
| Sinn finden in Praxis und Forschung in der Gefängnispädagogik ..... | 136 |
|---|-----|

|  |     |
|--|-----|
| <i>Dierk Zaiser</i><br>Selbstermächtigung als Antagonismus einer Pädagogik der Macht im<br>Jugendstrafvollzug – Hinleitung zu einer leiborientierten Musik- und<br>Bewegungsdidaktik ..... | 139 |
| <i>Johanna Uhrmeister</i><br>Zielsetzungen und Rahmenbedingungen musikpädagogischer Angebote im<br>Jugendarrest<br>Entwicklung eines Konzepts für Nordrhein-Westfalen .....                | 153 |
| <i>Anna Stark</i><br>Community Music im bayerischen Jugendstrafvollzug<br>Ist-Stand, Herausforderungen und Gelingensbedingungen aus<br>Sicht leitender Akteur*innen .....                  | 169 |
| <i>Kai Koch &amp; Lara Koliusis</i><br>Herausforderungen bei der Chorarbeit im Strafvollzug .....  | 183 |
| <i>Andreas Panitz</i><br>Musikangebote in Jugendarrestanstalten .....  | 195 |
| <i>Wolfgang Mastnak</i><br>Pädagogisch-therapeutische Musik- und Bewegungsarbeit mit Mutter und<br>Kind im Strafvollzug<br>Eine explorative, Hypothesen generierende Studie .....          | 203 |
| <b>Teil 3</b><br>Musikpraktische Angebote im Strafvollzug .....  | 223 |
| <i>Daniel Mark Eberhard</i><br>Musik im Strafvollzug?!<br>Musikpädagogische Begründungsansätze und Zielsetzungen .....   | 227 |
| <i>David Kwaku Ehlers</i><br>JAIL!BEAT<br>Hip Hop über die Grenzen der Gefangenschaft hinaus – Community Music im<br>Jugendstrafvollzug .....  | 237 |
| <i>Annika Oser</i><br>Meine Erfahrungen als Berufsmusikerin in der Jugendvollzugsanstalt Adelsheim ..  | 249 |

|   |     |
|---|-----|
| <i>Alfred Haberkorn</i>   |     |
| Musikprojekte in der JVA Zeithain .....   | 259 |
| <i>Krishan Zeigner</i>  |     |
| Erfahrungsbericht zum Instrumentalunterricht im Strafvollzug<br>Positive Auswirkungen am Beispiel Schlagzeug und Perkussion .....               | 269 |
| <i>Christiane Ludwig</i>  |     |
| „Die Parfümerie direkt neben der Metzgerei“<br>Gesangsunterricht im Rahmen des Kreativzentrums der JVA Zeithain .....                           | 275 |
| <i>Roland Höhn</i>  |     |
| Erfahrungen eines Gefängnis Pfarrers<br>Bei der musikalischen Gestaltung von Gottesdiensten in einem modernen<br>Hochsicherheitsgefängnis ..... | 285 |
| <i>Matthias Fischer</i>   |     |
| Und was ist mit den Bösen? .....  | 301 |
| <i>Klaus Volland</i>  |     |
| Musikunterricht an der JVA Fuhlsbüttel .....  | 313 |
| Schlussbemerkung .....  | 319 |
| Abbildungen .....   | 321 |



Abb. 1: Barbora – Tschechien – Věznice Světlá nad Sázavou – TRAUM. Grafit und Buntstift auf Zeichenpapier, 45cm x 63cm



# Einleitung

## Ausgangspunkte

„Jailbreak – musikalische Inklusion im Strafvollzug“ – so lautete der Titel einer internationalen Fachtagung, die im Mai 2019 an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt unter Leitung von Alicia de Bánffy-Hall und Daniel Mark Eberhard stattfand. Inklusion in der Exklusion durch Musik – so lässt sich in wenigen Worten das in der deutschsprachigen Musikpädagogik bislang kaum thematisierte Anliegen der Tagung beschreiben, das Information, Austausch und Ausblick über verschiedene musikpädagogische Praxen und Erfahrungen im Strafvollzug umfasste.

Mit dem Begriff „jailbreak“ (engl. „Ausbruch aus dem Gefängnis“) wurde dem thematischen Leitfaden der Tagung Ausdruck verliehen. Neben der Benennung des Ortes „Gefängnis“ ging es u. a. darum, aus dem Alltag des Strafvollzugs durch Musik im übertragenen Sinne „auszubrechen“. Es ging zudem um Brüche mit Konventionen, um den Bruch zwischen Exklusion und Inklusion, um kulturelle Brüche zwischen der „Kultur draußen“ und der „Kultur drinnen“ und um Brüche zwischen Menschen und Institutionen, die in der Regel nichts miteinander zu tun haben. Insofern stand der Begriff „jailbreak“ auch für einen „Umbruch“, für ein Umdenken und Andershandeln. Der Begriff ist nicht zuletzt Titel einiger Songs von bekannten Bands, wie z. B. AC/DC oder Sly & Robbie, und hat somit unmittelbaren musikalischen Bezug. Die bekannteste Version stammt von Thin Lizzy aus dem Jahr 1976.

Da Strafvollzugseinrichtungen gesellschaftlich betrachtet eine Art „black box“ darstellen, innerhalb derer nur wenige Musikpädagog\*innen aktiv sind, sollte die Tagung Einblicke und Perspektiven besonderer Art eröffnen. Die Resultate der mutigen Pionierarbeit einiger Akteur\*innen zeigen Grenzen und Hindernisse auf, zeugen aber vor allem von einem großen Potenzial, nicht nur für die Resozialisierung der inhaftierten Menschen, sondern auch im Hinblick auf neue musikpädagogische Arbeitsfelder und die Umsetzung des Menschenrechts Inklusion durch „Community Music“.

Um die Ergebnisse und Impulse des sehr intensiven und inspirierenden Austauschs zu dokumentieren und zu erweitern, wurde im Nachgang der Tagung das vorliegende Buchprojekt anvisiert. Da sich das Publikationsvorhaben inhaltlich eng mit den Forschungsaktivitäten von Annette Ziegenmeyer verschränkte, lag die Mitwirkung im Herausgeber\*innenteam nahe. In komplexen und nicht zuletzt coronabedingt langwierigen Abstimmungsprozessen mit den zahlreichen Beteiligten – von (inter-)nationalen Autor\*innen über verschiedene Instanzen des Strafvollzugssystems bis hin zur Übersetzerin und dem Verein *Art and Prison* – entstand die vorliegende umfassende Auseinandersetzung mit dem Themenbereich „Musik im Strafvollzug“.

Die Publikation illustriert und thematisiert neben systembezogenen Fakten und Erläuterungen wissenschaftliche Erkenntnisse, Reflexionen aus unterschiedlichen Disziplinen und Perspektiven, (inter-)nationale Einblicke sowie beispielhafte Praxisprojekte und möchte damit Ermutigung und Anstoß zur weiteren Auseinandersetzung mit der Thematik sein.

## Gestaltung des Buches

Bei der inhaltlichen Konzeption des Bandes war es uns ein besonderes Anliegen, verschiedene Akteur\*innen einzubinden, die sich in unterschiedlicher Form mit diesem Themenbereich beschäftigen und/oder musikpädagogisch und künstlerisch im Strafvollzug tätig sind. Entsprechend der sich mit den verschiedenen Autor\*innen herauskristallisierenden Schwerpunkte haben wir die Publikation in die drei Teile *Grundlegende Einführung in den Strafvollzug*, *Nationale und internationale Perspektiven* und *Musikpraktische Angebote im Strafvollzug* unterteilt. Zum einen eröffnen Wissenschaftler\*innen unterschiedlicher Disziplinen (Musikpädagogik, Erziehungswissenschaften, Musiktherapie, Soziale Arbeit) vielfältige Aspekte des Themenbereichs; zum anderen liegt ein besonderer Schwerpunkt des Buches auf der Darstellung von Praxisbeiträgen, in denen direkte Einblicke in das musikpädagogische Arbeiten im Strafvollzug gegeben werden.

Im Laufe der konzeptionellen Arbeit an dem Buch stellte sich uns als Herausgeber\*innenteam auch die Frage, wie wir das künstlerische Handeln der Menschen in Haft in unserer Publikation, z. B. durch die Einbindung von in Haft erstellten Bildern, sichtbar machen könnten. Über eine unserer Autor\*innen, Mary Cohen, kamen wir in Kontakt mit dem gemeinnützigen, international tätigen Verein *art in prison*, der – 2009 mit Sitz in Berlin gegründet – internationale Wettbewerbe und Ausstellungen im Kontext des Strafvollzugs durchführt. Die Arbeit des Vereins wird durch die Ziele geleitet, „Menschen in Haft zu künstlerischer Arbeit und Ausdruckskraft einzuladen, ihre Kunst in der Öffentlichkeit zu würdigen, die Realität der Gefängnisinnenwelt nach außen zu bringen und insgesamt einen Beitrag zur Resozialisierung und gesellschaftlichen Integration der Menschen in Haft zu leisten.“<sup>1</sup> Insbesondere durch den Austausch mit den inhaftierten Menschen und ihren Angehörigen bzw. mit Behörden leistet der Verein einen bedeutenden Beitrag zur Prävention, zur Stabilisierung eines menschenwürdigen Strafvollzugs sowie schließlich zur gesellschaftlichen Integration und nachhaltigen Resozialisierung von Menschen in Haft (ebd.).

In Zusammenarbeit mit dem Vereinsvorstand Peter Echtermeyer sind wir schließlich auf das Projekt „Bilder aus der Haft“<sup>2</sup> aufmerksam geworden und haben zwischen den Kapiteln und auf dem Buchcover Bilder aus den Kunstwettbewerben, die der Ver-

1 Verfügbar unter: <https://artandprisonberlin.jimdo.com/verein/> [28.08.21].

2 Zwischen hier und dort – Bilder aus der Haft, Art and Prison.

ein regelmäßig durchführt, abgedruckt. Neben unserer Dankesspende an den Verein möchten wir Sie als Leser\*innen ebenfalls zu einer Spende ermuntern!<sup>3</sup>

## Die verwendeten Begrifflichkeiten

In Bezug auf die sprachlichen Aspekte war uns die Wahrung von Authentizität und individuellem Stil ein besonderes Anliegen. Dieses Kriterium stellte uns vor allem bei der Übersetzung der englischen Beiträge vor besondere Herausforderungen. So haben wir beispielsweise bei einigen Begriffen intensiv darüber diskutiert, ob wir sie überhaupt übersetzen oder lieber in englischer Sprache belassen sollen wie z. B. den Begriff „Desistance“. Ähnliches gilt auch für die Praxisbeiträge, die durch ihre individuellen Zugänge und Darstellungsweisen des Themenbereichs den Band bereichern.

## Danksagung

Diese Publikation entstand durch die intensive Zusammenarbeit vieler Beteiligter. Nur durch das gute Zusammenwirken und das hohe Engagement aller Akteur\*innen war es möglich, das Buchprojekt in seiner Komplexität zu verwirklichen. Unser besonderer Dank gilt neben den Autor\*innen zunächst Petra Seipelt für die sorgfältige Korrektur und Vorbereitung der Texte, den Mitarbeiter\*innen der Justizvollzugsanstalten sowie der Kriminologischen Dienste. Wir danken zudem Peter Echtermeyer und dem Verein *Art and Prison* für die Bereitstellung der Bilder, die zwischen den Kapiteln abgedruckt wurden. Nicht zuletzt möchten wir uns bei Nuka Matthies und Sylvia Schmagar für die Übersetzungen der englischsprachigen Texte in die deutsche Sprache und beim Waxmann Verlag für die Publikationsmöglichkeit und gute Zusammenarbeit bedanken.

Nun wünschen wir den Leser\*innen eine aufschlussreiche und anregende Lektüre und hoffen, dass wir mit dieser Publikation den Austausch und Diskurs in diesem Themenbereich anregen und zur Weiterentwicklung bewegen können.

Die Herausgeber\*innen

Alicia de Bánffy-Hall, Daniel Mark Eberhard und Annette Ziegenmeyer

## Herausgeber\*innen

ALICIA DE BÁNFFY-HALL hat 10 Jahre lang in Liverpool, England, gelebt und europaweit als Community Musician gearbeitet. Sie ist Mitherausgeberin des ersten deutschsprachigen Buches über Community Music und der Sonderausgabe zum Thema Community Music in Deutschland im *International Journal of Community Music*. Für ihre Dissertation über die Entwicklung von Community Music in München erhielt sie

3 Hier können Sie für den Verein Art and Prison spenden: <https://artandprisonberlin.jimdo.com/verein/wie-koennen-sie-helfen/> [28.08.21].

den Bayerischen Kulturpreis. Sie hält Fortbildungen und Vorträge über Community Music und ist seit 2021 Professorin für ästhetische Praxis in der sozialen Arbeit an der Hochschule Landshut. Seit 2018 ist sie Mitglied des Editorial Boards des International Journal for Community Music und ist 1. Vorstand vom Community Music Netzwerk. Sie ist Research Fellow am Wilfrid Laurier Music in the Community Centre (Kanada) und Commissioner der Community Music Activity Commission (International Society of Music Education).

DANIEL MARK EBERHARD ist seit 2015 Professor für Musikpädagogik und Musikdidaktik an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt. Zuvor war er Vertretungsprofessor für Musikpädagogik am Leopold-Mozart-Zentrum der Universität Augsburg sowie Gastprofessor für Musikpädagogik an der Universität der Künste Berlin. Seine internationale, künstlerische und pädagogische Arbeit wurde mehrfach ausgezeichnet. Er ist Autor zahlreicher Fachpublikationen, Gutachter und in der Verbandsarbeit aktiv, u. a. als Vorsitzender der Musikdidaktiker an bayerischen Musikhochschulen und Universitäten, als stellvertretender Sprecher der Konferenz Musikpädagogik an wissenschaftlichen Hochschulen sowie als Mitglied des Bundesausschusses Bildung des Deutschen Musikrates. Seine Forschungsschwerpunkte liegen in den Bereichen empirische Unterrichtsforschung, musikpädagogische Regionalforschung, Musikdidaktik, außerschulische Musikpädagogik und Inklusion. Weitere Informationen: [www.musikpaedagogik.info](http://www.musikpaedagogik.info).

ANNETTE ZIEGENMEYER ist seit 2020 als Professorin für Musikpädagogik an der Musikhochschule Lübeck tätig. Nach ihrem Studium der Studiengänge Schulmusik, Musikerziehung und Künstlerische Ausbildung erhielt sie ein Künstler- und Komponistenstipendium für einen einjährigen Aufenthalt an der Cité Internationale des Arts in Paris. Sie promovierte außerdem in Historischer Musikwissenschaft und war viele Jahre als Lehrkraft an einem Gymnasium tätig. Annette Ziegenmeyer ist (inter-)national vernetzt und hier in verschiedenen Netzwerken und Verbänden aktiv (z. B. Vorstand BMU, EAS, National Coordinator for Germany etc.). Ihre Arbeitsbereiche sind vielfältig und umfassen u. a. folgende Bereiche: Kompositionspädagogik (internationale Perspektiven), Musikpädagogisches Handeln im (Jugend-)Strafvollzug sowie Projektarbeit in der kulturellen Bildung. In dem Wunsch, Studierende darin zu unterstützen, eigene kulturelle Projekte zu entwickeln und durchzuführen, gründete sie 2016 gemeinsam mit Björn Krüger den KulturCampus Wuppertal, der fortan besteht. Seit 2020 ist sie Mitherausgeberin der Zeitschrift „Diskussion Musikpädagogik“.

# Teil 1



# Grundlegende Einführung in den Strafvollzug

Die Artikel dieses ersten Buchteils verstehen sich als einführende und grundlegende Beiträge, die auf jeweils unterschiedliche Aspekte der folgenden Fragen Antworten geben: *Wie funktioniert Strafvollzug und an welchen Grundsätzen orientiert sich die konkrete Ausgestaltung? In welchem Rahmen und aus welchen Gründen kann Musik hier stattfinden? Welche Bedeutung kann die Teilnahme an Musikangeboten für inhaftierte Menschen haben? Welche Musikangebote finden in freiheitsentziehenden Einrichtungen in Deutschland statt und welche Perspektiven der Ausgestaltung lassen sich hieraus ableiten?*

Findet musikpädagogisches Handeln an einer Vielzahl von Orten statt, so erfordert die Planung und Ausgestaltung des Handelns stets eine genaue Kenntnis des jeweiligen Kontextes sowie eine Sensibilisierung für die jeweils angesprochene Zielgruppe mit ihren individuellen Lebenslagen und Bedürfnissen. Dies gilt in besonderem Maße auch für Musikangebote, die im Rahmen von freiheitsentziehenden Maßnahmen angeboten werden. Für Außenstehende gibt es hier allerdings kaum geeignete Informationsquellen, um sich dem Kontext „Strafvollzug“ und damit verbunden auch der Frage nach der Relevanz und Möglichkeiten der Ausgestaltung musikbezogener Angebote zu nähern.

Diese Lücke wird durch den Beitrag von JOHANN ENDRES und MAIKE BREUER *Wie funktioniert das Gefängnis? Was Sie über den Strafvollzug wissen sollten, wenn Sie dort tätig werden wollen* geschlossen. Der Artikel gibt einen, am bayerischen Strafvollzug orientierten, Einblick in die Strukturen und Funktionsweise des Strafvollzugs. Erläutert werden beispielsweise die verschiedenen Vollzugsarten, das Vollzugsziel, der Alltag der Menschen in Haft mitsamt den hier sichtbar werdenden Angeboten im Bereich von Arbeit und Ausbildung sowie Freizeit.

PHILIPP WALKENHORST lenkt in seinen beiden Beiträgen *Zur Bestimmung von Erziehung und Förderung im Jugendvollzug* und *Musikpädagogisches Handeln im Jugendstrafvollzug – Rechtliche und praktische Rahmenbedingungen* sein Augenmerk auf die Zielgruppe von Jugendlichen in Jugendarrest-, Untersuchungs- und Strafhafteinrichtungen. Die Frage, welche Beiträge musikpädagogische Aktivitäten und Angebote zur Förderung junger arrestierter und inhaftierter Menschen in Deutschland leisten können, wird von Walkenhorst mit Blick auf den „Erziehungsgedanken“ im Kontext freiheitsentziehender Maßnahmen und dem hier deutlich werdenden Spannungsfeld von jugendstrafrechtlichen Vorgaben und fachpädagogischer Selbstverortung diskutiert. Auf diese Überlegungen aufbauend werden von Walkenhorst in einem zweiten Beitrag rechtliche und praktische Rahmenbedingungen für musikpädagogisches Handeln im Jugendstrafvollzug aufgezeigt. Anbietende musikpraktischer Aktivitäten erhalten hier wichtige und relevante Reflexionsimpulse sowie einen Einblick in mög-

liche Spannungsfelder, die sich im Kontext der Arbeit mit dieser Zielgruppe mit hoher Wahrscheinlichkeit stellen.

In dem letzten Beitrag dieses Kapitels *Musikangebote im Strafvollzug – Relevanz, Vielfalt und Perspektiven vor dem Hintergrund des Vollzugsziels* geben ANNETTE ZIEGENMEYER und CLARA MARIE MÜHLINGHAUS einen Einblick in ausgewählte erste Ergebnisse einer bundesweiten Bestandsaufnahme in Form einer Online-Studie zu Musikangeboten im deutschen Strafvollzug. Die Ergebnisse werden in Bezug auf sich hier herauskristallisierende Strukturen, Leerstellen und Perspektiven präsentiert und diskutiert.



Johann Endres & Maike Breuer

## Wie funktioniert das Gefängnis?

Was Sie über den Strafvollzug wissen sollten, wenn Sie dort tätig werden wollen

*Abstract:* Der vorliegende Beitrag richtet sich an Menschen, die als Besucher und Besucherinnen<sup>1</sup>, als Ehrenamtliche oder auch als Lehrkräfte erstmals ein Gefängnis aufsuchen wollen oder überlegen, das zu tun. Das Ziel unserer Darstellung ist, Außenstehenden, die sich vielleicht im Justizvollzug engagieren möchten, Einblicke in die Struktur und Funktionsweise eines Gefängnisses zu geben. Viele der Informationen können nicht oder nicht so leicht aus der Literatur oder aus dem Internet bezogen werden. Wir streben Allgemeinverständlichkeit an, deshalb verzichten wir nach Möglichkeit auf juristische, kriminologische oder psychologische Fachbegriffe oder erläutern diese soweit erforderlich. Beschrieben werden die Verhältnisse im bayerischen Justizvollzug; es gibt etliche Unterschiede zwischen den Bundesländern, auf die wir aus Platzgründen nur punktuell eingehen können, zumal viele auch nicht systematisch und im Detail dokumentiert sind. Wir plädieren für eine Haltung, die die Inhaftierten als Menschen sieht, die Förderung und Zuwendung brauchen können, und zugleich nicht ausblendet, dass sie wegen schwerer Straftaten gerichtlich verurteilt worden sind.

### Das Gefängnis von außen

Justizvollzugsanstalten (JVAs) sind besondere Gebäude, denen man ihre Aufgabe, nämlich Menschen gefangen zu halten, häufig ansehen kann. Hohe Mauern, meist noch mit Stacheldraht bestückt, und Wachtürme dienen dazu, die Insassen daran zu hindern abzuhauen. Die Architektur im Inneren ist darauf ausgerichtet, mit möglichst geringem Aufwand möglichst effektiv zu überwachen. Viele Gefängnisse, die Ende des 19. oder Anfang des 20. Jahrhunderts entstanden, sind als Kreuzbauten angelegt, so dass von einem zentralen Punkt aus möglichst viele Gänge und Flügel

---

1 Wir verwenden in diesem Kapitel, wo es keine neutralen Ausdrücke gibt, die männliche Form für Inhaftierte, da über 90 Prozent der Gefangenen Männer sind. Dies dient nicht nur der besseren Lesbarkeit, sondern die Verhältnisse im Gefängnis sind vielfach stark geschlechtsbezogen und lassen sich nicht ohne weiteres auf alle Geschlechter generalisieren, wie es eine vermeintlich gendersensitive Schreibweise ungeprüft nahelegen würde. Für Bedienstete und Außenstehende verwenden wir gegebenenfalls männliche und weibliche Bezeichnungen. Während im allgemeinen Vollzugsdienst überwiegend Männer beschäftigt sind, liegt der Frauenanteil in vielen anderen Berufsgruppen im Strafvollzug teilweise deutlich über 50 Prozent.

überschaut werden können. Manche Gefängnisse (in Bayern z. B. die JVA Ebrach, die JVA Kaisheim und die JVA Niederschönenfeld) sind ehemalige Klöster, deren Architektur ebenfalls dazu diente, die Insassen von der Außenwelt abzusondern. Moderne Gefängnisse sind etwas anders gebaut und auf den ersten Blick oft nicht von Krankenhäusern oder anderen Zweckbauten zu unterscheiden, da statt Gittern und dicken Mauern oft viel Stahl und Glas zu sehen ist.

In eine JVA kommen Sie nicht so einfach hinein. Wenn Sie zum Beispiel einen Angehörigen oder Freund besuchen wollen (oder ehrenamtlich tätig werden möchten), müssen Sie eine Weile vorher einen Antrag stellen und sich mit einer Sicherheitsüberprüfung einverstanden erklären. Meistens holt die Anstalt dann ein erweitertes Führungszeugnis oder Auskünfte bei der Polizei ein. Wenn Sie erheblich vorbestraft oder bei der Polizei z. B. als Drogenkonsument bekannt sind, wird die Anstalt Ihnen möglicherweise den Zutritt verweigern.

Eine Anstalt betreten Sie immer über die sogenannte Torwache, eine Pforte mit Schleusenfunktion. Dort müssen Sie sich ausweisen und sich mittels eines Metalldetektors untersuchen lassen, ähnlich wie vor einer Flugreise. Bargeld, Handys oder als Waffen benutzbare Gegenstände müssen Sie abgeben oder einschließen, ebenso den Autoschlüssel. (Das dient dazu, einer Geiselnahme vorzubeugen bzw. zu verhindern, dass der Geiselnahmer unkontrolliert mit Personen draußen Kontakt aufnehmen kann und bereits einen potentiellen Fluchtwagen zur Verfügung hat.)

Die auf Sicherheit und Kontrolle ausgerichtete Architektur zeigt sich innen noch deutlicher als von außen: Um von der Torwache irgendwo hinzukommen, müssen viele lange Gänge durchschritten und viele Türen und Gitter aufgesperrt werden. Fast alles wird durch Videokameras überwacht.

## **Wer kommt überhaupt warum in Haft?**

Wer eine Straftat begeht, kommt in Deutschland in den meisten Fällen nicht in Haft. Ein Großteil der Straftaten wird nicht angezeigt. Manche Täter werden nicht ermittelt oder die Beweise reichen für eine Anklage nicht aus. Viele Ermittlungsverfahren werden auch wegen Geringfügigkeit eingestellt, z. B. gegen Bezahlung einer Geldbuße oder mit einer Verwarnung. Selbst wenn es zu einer Bestrafung kommt, ist das vielfach eine Geldstrafe (bei Erwachsenen) oder eine Erziehungsmaßnahme (bei Jugendlichen und Heranwachsenden) wie z. B. eine Auflage, gemeinnützige Arbeiten zu erbringen. Und selbst wenn das Urteil auf eine Jugend- oder Freiheitsstrafe lautet, wird eine Strafe von höchstens zwei Jahren in der Regel zunächst zur Bewährung ausgesetzt.

In Haft kommt man dann, wenn man

- einer schweren Straftat verdächtig, aber noch nicht dafür verurteilt ist (Untersuchungshaft),
- eine Freiheitsstrafe von über zwei Jahren zu verbüßen hat,

- eine kürzere Freiheitsstrafe wegen Rückfallgefahr nicht mehr zur Bewährung ausgesetzt bekommt oder eine Bewährung wegen Verstoßes gegen Auflagen oder einer neuen Tat widerrufen wird,
- eine verhängte Geldstrafe nicht bezahlt (Ersatzfreiheitsstrafe).

Von der Freiheitsstrafe zu unterscheiden sind die *Maßregeln der Besserung und Sicherung*. Das ist die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (für Personen, die wegen einer psychischen Störung zum Tatzeitpunkt in ihrer Steuerungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt waren) und die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (für Personen, deren Straftaten in Zusammenhang mit einer Suchterkrankung stehen, z. B. Beschaffungskriminalität); beides wird auch als „Forensik“ bezeichnet und untersteht nicht der Justizverwaltung. Ein Sonderfall ist die *Sicherungsverwahrung* (die oft mit der forensischen Unterbringung verwechselt wird): Sie ist ebenfalls eine „Maßregel der Besserung und Sicherung“, aber sie wird bei schuldfähigen Personen angeordnet, wenn sie als besonders gefährlich eingeschätzt werden. Sie führt dazu, dass jemand auch dann, wenn er seine Strafe vollständig verbüßt hat, nicht in Freiheit kommt, sondern in einer speziellen Einrichtung des Justizvollzugs bleiben muss. In Deutschland gibt es aktuell (am Stichtag 31. März 2019; vgl. Statistisches Bundesamt, 2020) 551 Sicherungsverwahrte, davon eine Frau; die Zahl ist in den letzten Jahren relativ konstant geblieben. In Bayern waren es in den letzten Jahren jeweils zwischen 50 und 60 Männer, von denen die meisten in der „Einrichtung für Sicherungsverwahrte“ auf dem Gelände der JVA Straubing untergebracht sind.

In *Untersuchungshaft* kommen Personen, die einer Straftat dringend verdächtig sind und bei denen Fluchtgefahr oder Verdunkelungsgefahr (Beseitigen von Beweismitteln oder Beeinflussung von Zeugen) oder Wiederholungsgefahr angenommen wird. Die Untersuchungshaft soll eigentlich drei Monate nicht überdauern; häufig aber ziehen sich Strafverfahren sehr viel länger hin; bei schweren Tatvorwürfen kann die Untersuchungshaft auch mehrere Jahre dauern. Untersuchungsgefangene sind üblicherweise in eigenen Abteilungen untergebracht, getrennt von Strafgefangenen.

Die *Abschiebehaft* (in Bayern derzeit vollzogen in der JVA Eichstätt und der JVA Erding) ist eine besondere Haftform. Sie dient, wie der Name besagt, dazu, die beabsichtigte Abschiebung zu sichern, wenn befürchtet wird, dass die Person sonst untertaucht. Diese Form der Haft hat also mit Kriminalität und Bestrafung nichts zu tun.

Erst wenn das Urteil rechtskräftig ist (d. h. Anklage und Verteidigung verzichten auf Rechtsmittel wie Berufung und Revision oder die nächste Instanz bestätigt das Urteil), kommen Verurteilte in Strafhaft. Wer vorher schon in Untersuchungshaft war, wird dann meist in eine andere Anstalt verlegt. In Bayern regelt der bayerische Vollstreckungsplan, welche Anstalt zuständig ist. Das ist abhängig vom Ort der Verurteilung, von der Höhe der Strafe sowie davon, ob man erstmalig („Erstvollzug“) oder bereits zum wiederholten Mal („Regelvollzug“) in Haft ist. War man vorher auf freiem Fuß, erhält man eine Ladung, sich in der betreffenden Anstalt einzufinden („Selbststeller“); wer das nicht tut, wird zur Fahndung ausgeschrieben und festgenommen.

Grundlegend für den Strafvollzug sind verschiedene *Trennungsvorschriften*: Männliche und weibliche Gefangene sind separat unterzubringen und sollen keinen Kontakt miteinander haben (das soll Belästigungen, sexuelle Gewalt und Prostitution verhindern). In Bayern sind weibliche Gefangene vor allem in der JVA Aichach untergebracht; Frauenabteilungen gibt es außerdem in den JVA München, Nürnberg, Würzburg, Regensburg, Memmingen und Bamberg. (Für die Unterbringung von Transmenschen oder von Menschen, die sich keinem der beiden Geschlechter zugehörig fühlen, gibt es bisher keine gesetzlichen Vorschriften; hier wird versucht, im Einzelfall eine adäquate Lösung zu finden.)

Getrennt werden außerdem nach allgemeinem Strafrecht verurteilte Erwachsene und nach Jugendstrafrecht Verurteilte. Die Jugendstrafe wird in Bayern für männliche Gefangene in den Anstalten in Laufen-Lebenau (bei Salzburg), Neuburg an der Donau und Ebrach (im Steigerwald) vollzogen, für weibliche Gefangene in Aichach. Dabei ist zu beachten, dass es sich dabei überwiegend nicht um Jugendliche (unter 18 Jahren) handelt. Da es um das Alter zum Tatzeitpunkt geht und das Jugendstrafrecht auch bei Heranwachsenden (18- bis 20-Jährigen) angewendet werden kann, sind viele der Jugendstrafgefangenen schon junge Erwachsene (21 bis 24 Jahre).

In Deutschland gab es am 31. März 2019 50.589 Strafgefangene und Sicherungsverwahrte; davon waren 47.593 männlich und 2.996 weiblich (5,9%). Hinzu kommen noch ca. 12.000 Untersuchungsgefangene. Die Inhaftierungsquote von knapp 0,1% war in Deutschland in den letzten Jahren relativ stabil, in vielen anderen Ländern gab es aber deutliche Anstiege. So kommen in den USA im Gegensatz zu Deutschland (mit 80 bis 100) etwa 650 Inhaftierte auf 100.000 Einwohner.

### **Wozu dient die Strafe? Resozialisierung, Abschreckung und Sühne:**

Das Strafrecht als Ganzes und das Justizsystem haben die Aufgabe, die Gesellschaft vor Kriminalität zu schützen. Potentielle Straftäter sollen abgeschreckt werden („negative Generalprävention“), die rechtstreuere Bevölkerung soll erfahren, dass die Gesellschaft Übertretungen nicht hinnimmt („positive Generalprävention“).

Die Rechtsprechung im Einzelfall soll vor allem eine schuldangemessene Reaktion auf die individuelle Tat finden. Andere Gesichtspunkte (z. B. Abschreckung, Normbekräftigung, Wiedergutmachung) können im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafraumen aber auch berücksichtigt werden.

Der Strafvollzug schließlich ist der Resozialisierung verpflichtet: Ein Mensch, der in gravierender Weise das Gesetz gebrochen und die Rechte anderer verletzt hat, soll in der Haft an ein straffreies Leben herangeführt werden. Dieses Vollzugsziel ist maßgeblich für den Umgang mit den Gefangenen. Resozialisierung ist „positive Individualprävention“: Die Haft soll nicht dazu dienen, die einzelnen Gefangenen durch harte und unangenehme Bedingungen vor weiterer Kriminalität abzuschrecken (das wäre „negative Individualprävention“, funktioniert aber nach allen wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht gut), sondern sie bessern. Das Gebot der Resozialisierung bedeutet, dass die Haft kein bloßes Wegsperrn sein darf, sondern dass den Gefangenen

Behandlungsmaßnahmen angeboten werden, die dazu geeignet sind, die Voraussetzungen für ein zukünftiges Leben ohne Straftaten zu verbessern.

## Wer ist in Haft? Merkmale der Gefangenen

Dass man, um zu einer Gefängnisstrafe verurteilt zu werden, nicht wegen psychischer Krankheit zur Tatzeit schuldunfähig gewesen sein darf, bedeutet nicht, dass alle Gefangenen psychisch gesund sind. Im Gegenteil: Bei vielen Gefangenen ist eine Suchtmittelabhängigkeit, eine Persönlichkeitsstörung, eine Depression oder eine andere psychische Störung zu diagnostizieren. Insbesondere bei jüngeren Inhaftierten liegen häufig Störungen des Sozialverhaltens oder eine ADHS (Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitätsstörung) vor. Diese Störungen erschweren die Anpassung an die Haftsituation und auch die soziale Eingliederung. Umgekehrt bringt auch die Inhaftierung psychische Belastungen mit sich, was vorhandene Probleme verstärken oder neue verursachen kann.

Die meisten Inhaftierten bringen biographische Belastungen und Defizite mit: Viele kommen aus einem randständigen sozialen Milieu, sind in schwierigen Familienverhältnissen aufgewachsen oder haben frühzeitig durch Trennung oder Tod einen Elternteil verloren; nicht selten waren bzw. sind auch schon andere Familienmitglieder kriminell auffällig und in Haft. Auch körperliche Misshandlungen, Vernachlässigung und sexueller Missbrauch sind häufiger anzutreffen als in der Allgemeinbevölkerung. Ein großer Teil der Inhaftierten verfügt weder über einen Schulabschluss noch über eine abgeschlossene Berufsausbildung und war vor der Haft nicht oder nur sporadisch berufstätig.

Trotz teilweise offenkundiger Probleme bei der gesellschaftlichen Eingliederung sollte man Gefangene nicht primär als „Defizitwesen“ wahrnehmen: Viele haben auch erstaunliche handwerkliche, soziale oder kreative Fähigkeiten und man kann mit vielen gut in Projekten zusammenarbeiten.

## Der Alltag von Gefangenen

Haft bedeutet vor allem Eingesperrtsein. Außer im Offenen Vollzug ist in den meisten Abteilungen die Regel, dass Gefangene in ihren verschlossenen Hafträumen sitzen, meist von abends bis morgens und auch tagsüber, wenn sie keine Arbeit haben und nicht an schulischen oder sonstigen Kursen teilnehmen. „Aufschluss“ bedeutet, dass die Haftraumtüren offen sind und die Gefangenen sich auf ihrem Gang (aber meist auch nur dort) frei bewegen können. Die Aufschlusszeiten sind sehr unterschiedlich: In manchen Anstalten oder Abteilungen sind das nur kurze Zeitintervalle, in denen die „Kost“ (das Essen) ausgegeben wird oder die Gefangenen duschen können. In anderen Anstalten ist es auch üblich, dass bis abends um 21 oder 22 Uhr die Türen offen bleiben. Gegessen wird meistens ebenfalls in den Hafträumen; nur in wenigen Anstalten oder Abteilungen gibt es Speisesäle. Gesetzlich geregelt ist der Hofgang bzw.

der „Aufenthalt im Freien“; in dieser Zeit (mindestens eine Stunde täglich) können die Gefangenen ihren Unterkunftsbereich verlassen und sich im Außenbereich der Anstalt (meist einem überwachten Innenhof) aufhalten. Die Arbeit dauert werktags üblicherweise von 7 bis 15.30 Uhr; unbeschäftigte Gefangene bleiben in dieser Zeit auf ihrem Haftraum. Am Wochenende ist weniger Personal im Dienst; die meisten Arbeitsbetriebe (außer Küche) arbeiten nicht und auch das Angebot an Sport- und anderen Freizeitmaßnahmen ist gering. Meist wird erst um 8 Uhr aufgeschlossen und am späteren Nachmittag beginnt schon der Nachteinschluss.

## Der Haftraum

Die „Zelle“ ist der Raum, in dem sich Gefangene die meiste Zeit über aufhalten. In Deutschland ist die Einzelunterbringung die Regel; es kann aber auch vorkommen (auf eigenen Wunsch der Gefangenen oder aus Platznot), dass mehrere Gefangene gemeinsam in einem Mehrfachhaftraum („Saal“) untergebracht werden. Der Haftraum verfügt üblicherweise über ein Bett, einen Stuhl, ein Regal, ein Waschbecken, eine Toilette, ein Fenster und eine Eingangstür, früher oft aus massivem Holz, heute aus dickem Stahlblech. Die meisten Einzelhafträume sind ziemlich klein, mit circa 10 Quadratmetern Bodenfläche.

Sogenannte „Gemeinschaftshafträume“, in denen mehrere Gefangene untergebracht werden, sind meist deutlich größer. Sie müssten über eine abgemauerte und separat entlüftete Toilette verfügen. Bei manchen Gefangenen ist die Gemeinschaftsunterbringung durchaus beliebt; andere sollen aus medizinischen (z. B. Epilepsie) oder psychologischen Gründen (Depressivität, latente Suizidalität) nicht allein bleiben.

In allen Hafträumen gibt es eine Sprechanlage. Sie dient einerseits als Notruf; wenn Gefangene drücken, gibt es ein Alarmsignal in einer stets besetzten Zentrale und es muss reagiert werden. Andererseits können damit Durchsagen an alle oder an gezielt aufgerufene Gefangene (z. B. Teilnehmer einer Maßnahme) gerichtet werden.

## Wie ist das Leben von Gefangenen geregelt?

Vieles von dem, was in Gefängnissen geschieht (und in den nachfolgenden Abschnitten erläutert wird), ist in den Strafvollzugsgesetzen der Bundesländer geregelt. Von größerer praktischer Bedeutung für die Gefangenen ist die Hausordnung der Anstalt: Sie legt weitere Einzelheiten fest, z. B. dass Gefangene nichts besitzen dürfen, was ihnen nicht ausdrücklich von der Anstalt überlassen worden ist; dass sie den Anweisungen der Vollzugsbediensteten Folge leisten müssen; dass sie sich an dem ihnen zugewiesenen Ort in der Anstalt aufhalten müssen; dass Tätowieren<sup>2</sup>, Alkohol und Geschäftemachen verboten sind.

2 Das Verbot des Tätowierens wird medizinisch begründet (Gefahr der Infektion mit HIV oder Hepatitis durch unhygienische Nadeln etc.); außerdem dürften die meisten typischen Knasttätowierungen die soziale Eingliederung erschweren.

Inhaftiertsein ist neben dem Freiheitsentzug vor allem auch erzwungene Unselbstständigkeit: Da Gefangene keinen Schlüssel haben (außer in manchen Fällen einen zweiten Schlüssel für ihren Haftraum oder für persönliche Fächer in einem Gemeinschaftsraum oder Kühlschranks), können sie sich nicht frei in der Anstalt bewegen. Um z. B. in die Krankenabteilung oder in die Besuchsräume zu kommen, müssen sie von Bediensteten begleitet oder „durchgeschlossen“ werden. Sie können ihren Haftraum nur verlassen, wenn „Aufschluss“ ist.

Den Bediensteten ist vorgeschrieben, Gefangene mit „Sie“ und den üblichen bürgerlichen Anreden („Herr ABC“) anzusprechen. Hin und wieder wird allerdings auch geduzt, insbesondere in den Arbeitsbetrieben, wo dies auch in Freiheit durchaus verbreitet ist. Die sogenannten „Buchnummern“, die für jeden Gefangenen beim Zugang vergeben werden (meist eine fortlaufende Zahl und die Jahreszahl, z. B. „179/2020“) dienen nur der Eindeutigkeit der Aktenführung; im alltäglichen Umgang haben sie keine Bedeutung.

Inhaftiertsein bedeutet aus Sicht der Gefangenen aus diesen Gründen auch ein permanentes Engagement für die eigene Individualität und für die Gestaltung der wenigen Freiräume, die einem bleiben: Hobbys, Sport, eine erfüllende Arbeit, die Pflege von Außenkontakten durch Besuch und Kommunikation, Tagträume von einer besseren Zukunft.

## Was dürfen Gefangene besitzen?

Laut den üblichen Hausordnungen dürfen Gefangene nur das besitzen, was sie nachweisbar erworben haben oder was ihnen von der Anstalt überlassen worden ist. Das sind persönliche Gegenstände (Kleidung, insbesondere Sportkleidung, Fotos, Bücher und Zeitschriften, eine Uhr oder ein Schmuckstück) in geringem Umfang. Die meisten Gefangenen haben ein kleines Fernsehgerät (die maximale Bildschirmdiagonale ist festgelegt), das sie in der Anstalt entweder kaufen oder mieten müssen. Nicht besitzen dürfen sie Bargeld, teuren Schmuck, Handys, Computer und alles, was als gefährlich gilt (Feilen, scharfe Messer etc.). Diese Bestimmungen dienen der Sicherheit; sie sollen Geschäftemacherei unter Gefangenen oder unüberwachte Kontaktaufnahmen nach außen verhindern.

Gefangene müssen in den meisten Anstalten „Anstaltskleidung“ tragen. Das hat einerseits Kostengründe, dient andererseits aber auch zur Unterscheidung von Bediensteten, Besuchern, Praktikanten usw. Natürlich wird damit die Individualität stark eingeschränkt. Viele Gefangene ziehen es deshalb vor, beim Besuch oder bei besonderen Veranstaltungen in Sportkleidung zu erscheinen.

Wenn Sie Gefangenen etwas zukommen lassen möchten (z. B. ein Buch, ein Musikinstrument, ein Kleidungsstück), sollten Sie auf jeden Fall vorher die Anstalt fragen, ob und in welcher Weise dies möglich ist. So werden z. B. bei Büchern private Zusendungen üblicherweise nicht gestattet, da Bücher schwer zu kontrollieren sind. Es ist jedoch möglich, für den Gefangenen das Buch über eine Buchhandlung oder einen Versandhandel zu besorgen und von dort direkt zuschicken zu lassen.

## Arbeit und Ausbildung

Gefangene sind zur Arbeit verpflichtet<sup>3</sup>; für die meisten ist Arbeit eine durchaus willkommene Möglichkeit, die Zeit zu verbringen und Geld zu verdienen. Die meisten Justizvollzugsanstalten bieten ein Spektrum von überwiegend einfachen Arbeiten an, z. B. in Versorgungsbetrieben (Küche, Wäscherei), als sog. Hausarbeiter (Putzen, Essensausgabe etc.) oder auch in Betrieben, die für externe Unternehmen tätig sind (hier werden häufig Spielzeuge oder Kfz-Zubehörteile zusammengebaut und verpackt). Daneben gibt es, insbesondere im Jugendstrafvollzug und in den Anstalten, die für den Vollzug langer Freiheitsstrafen zuständig sind, diverse Handwerksbetriebe (Schreinerei, Schlosserei, Schneiderei, Bau, Gärtnerei, Kfz-Werkstatt), die neben qualifizierten Arbeitsplätzen auch Ausbildungsplätze für Gefangene anbieten. Im Frauenvollzug sind entsprechend der traditionellen Arbeitsteilung Textilberufe verbreitet. Kaufmännische und Verwaltungstätigkeiten bzw. entsprechende Ausbildungen werden bisher für Gefangene so gut wie nicht angeboten.

In vielen Anstalten gibt es sog. arbeitstherapeutische Betriebe, in denen Gefangene, die bisher nicht berufstätig waren und die vielleicht durch psychische Störungen (z. B. ADHS) in ihrer Arbeitsfähigkeit eingeschränkt sind, an einen Berufsalltag herangeführt werden. Sie sind keine bloße „Beschäftigungstherapie“, sondern darauf ausgerichtet, neben der Arbeitsfähigkeit auch Kompetenzen wie Durchhaltevermögen, Gruppenfähigkeit und Selbstorganisation zu stärken.

Gefangene, die arbeiten oder in Ausbildung sind, erhalten eine Vergütung, die aktuell (2021) je nach Qualifikation, Schwierigkeit und Leistung von 2,22 € pro Stunde bis maximal 3,02 € betragen kann. Von diesem Geld werden drei Siebtel den Gefangenen als sog. „Hausgeld“ gutgeschrieben; davon können sie innerhalb der Anstalt zusätzliche Lebensmittel, Kaffee, Tabak, Kosmetika u. a. kaufen. Vier Siebtel des Arbeitslohns werden für sie bis zum Entlassungszeitpunkt als sog. „Überbrückungsgeld“ (auch „Ü-Geld“ genannt) zurückgelegt, bis der festgesetzte Betrag (in Bayern sind das 2.161 €, Stand 2021) erreicht ist. Über sonstiges „Eigengeld“, das Gefangene zum Beispiel mitgebracht haben oder das für sie eingezahlt worden ist, können sie in Haft verfügen und mit Genehmigung der Anstalt sonstige Gegenstände (meist sind es Sportartikel, Fernseher oder Gegenstände für die Freizeitgestaltung) damit kaufen.

Gefangene, die nicht arbeiten, obwohl sie es möchten, erhalten ein Taschengeld, soweit sie nicht über sonstiges Einkommen verfügen. Dieses beträgt monatlich 39,62 € (Stand 2021). Wer die Arbeit verweigert oder wegen Fehlverhaltens von einem Arbeitsplatz abgelöst wurde, erhält kein Taschengeld und muss sich, soweit vermögend, finanziell an den Haftkosten beteiligen.

Nur sehr wenige Gefangene haben Vermögen oder regelmäßige Einkommen (zum Beispiel aus Renten, Kapitalanlagen oder Vermietung). Die meisten waren schon vor

3 Das deutsche Grundgesetz gewährt zwar Berufsfreiheit und verbietet Zwangsarbeit; Strafgefangene sind aber ausdrücklich davon ausgenommen: „Zwangsarbeit ist nur bei gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung zulässig.“ (GG Art. 12 Abs. 3) Einige Bundesländer (u. a. Brandenburg und Rheinland-Pfalz) haben die Arbeitspflicht abgeschafft.



der Haft verschuldet und müssen zudem die Kosten der Gerichtsverhandlung in Raten an die Staatskasse zahlen.

### **Behandlungsangebote: Psychologische und sozialpädagogische Hilfen**

Resozialisierung und Verhinderung von kriminellen Rückfällen erfordert bei den meisten Gefangenen, die Ursachen ihrer kriminellen Entwicklung zu analysieren und geeignete Maßnahmen anzubieten, um diese Risikofaktoren zu minimieren. Diese liegen nicht einfach in „sozialen Verhältnissen“, sondern in bestimmten Merkmalen und Verhaltensmustern der Person und ihrem Lebensstil.

Die therapeutische Behandlung im Strafvollzug dient, anders als Psychotherapie in Freiheit, nicht in erster Linie dazu, psychische Störungen zu heilen oder zu lindern, sondern dazu – was nicht unbedingt dasselbe ist – kriminelle Risikofaktoren abzumildern. Die wichtigsten sind Drogen- und Alkoholmissbrauch, gewalt- und kriminalitätsbegünstigende Einstellungen (z. B. gewaltlegitimierende Männlichkeitsnormen), narzisstische oder dissoziale Persönlichkeitszüge (z. B. fehlende Empathie, Missachtung sozialer Normen, fehlende Bereitschaft, für sich und seine Zukunft Verantwortung zu übernehmen, dysfunktionale Beziehungsstile), mangelnde soziale Kompetenz, Probleme im Berufsleben, in Partnerschaften und im Freizeitverhalten. Bei Sexualstraftätern liegen häufig entweder eine deviante sexuelle Orientierung vor (z. B. Pädophilie, seltener Sadismus) oder ein labiles Selbstwertgefühl und fehlende Möglichkeiten der Selbststeuerung.

Die intensivste Form der Behandlung im deutschen Strafvollzug ist die Sozialtherapie. Dafür gibt es in allen Bundesländern gesonderte Anstalten und Abteilungen, meist getrennt für Gewaltstraftäter und für Sexualstraftäter. In Bayern gibt es eine sozialtherapeutische Anstalt (die JVA Erlangen, mit 41 Plätzen für Gewaltstraftäter) und insgesamt 14 sozialtherapeutische Abteilungen mit insgesamt 312 Plätzen (darunter auch eine Abteilung für weibliche Gefangene in der JVA Aichach). Das Konzept der Sozialtherapie integriert psychotherapeutische, sozialpädagogische, milieu- und arbeitstherapeutische Maßnahmen und ist in der Regel auf eine Behandlungsdauer von mindestens 24 Monaten ausgelegt. Am Ende steht üblicherweise eine umfangreiche Phase der Erprobung in Lockerungen (s.u.), ein intensives und individuelles Übergangsmanagement sowie eine therapeutische Nachbetreuung. Ähnliche Behandlungsangebote mit geringerer Intensität gibt es auch im „Normalvollzug“, also außerhalb der Sozialtherapie. Dazu gehören soziale Kompetenztrainings, Anti-Gewalt-Trainings, Einzelpsychotherapien. Ein wichtiger Baustein, den es in allen Anstalten gibt, ist die Suchtberatung. Sie führt meist keine eigenen Therapien durch, sondern bereitet Behandlungen nach der Haft (ambulante oder stationäre Alkohol- und Drogentherapien) administrativ und motivational vor. Auch Schuldenberatung wird in vielen Anstalten angeboten.

## Sport, Freizeit und kulturelle Angebote

Zur Behandlung im weiteren Sinne gehören neben Arbeit und Ausbildung auch Sport-, Kultur- und sonstige Freizeitangebote. Welche Maßnahmen Gefangenen individuell angeboten werden, wird in einem Vollzugsplan festgelegt, der in der Regel alle sechs Monate von einer Konferenz ausgearbeitet und beschlossen wird.

Die meisten moderneren Anstalten verfügen über Sportanlagen, häufig eine Sporthalle oder Fitnessräume sowie Außenplätze. Im Jugendstrafvollzug haben die Gefangenen die Gelegenheit, bis zu zehn Stunden Sport in der Woche zu machen. Es gibt speziell qualifizierte Sportbeamte, die den Sport anleiten und beaufsichtigen. Besonders beliebt ist Kraftsport, wobei für die meisten Inhaftierten das Ziel nicht primär körperliche Fitness ist, sondern muskulöses Aussehen. In vielen Anstalten gibt es auch Sportvereine, die manchmal auch gegen andere Teams (sowohl aus anderen Gefängnissen als auch gegen Vereine draußen) in Turnieren antreten.

Das Spektrum der kulturellen und sonstigen Freizeitangebote ist sehr groß: Es gibt in Gefängnissen Konzerte, Literaturlesungen, Theateraufführungen und künstlerische Workshops. Diese werden zum Teil von Externen angeboten, teilweise auch im Gefängnis selbst produziert. Viele Anstalten haben Theatergruppen, Musikgruppen und Bands, Chöre, Schreibwerkstätten oder Kreativkurse, die meist von den Lehrkräften zusammen mit externen Künstlern und Künstlerinnen angeleitet werden. Häufig finden dann auch Ausstellungen, Auftritte oder Aufführungen für die Öffentlichkeit statt. Diese Angebote werden meistens durch die pädagogischen Fachdienste oder durch die Anstaltsgeistlichen organisiert.

Beliebt als individuelle Freizeitaktivitäten sind auch Basteln, Malen und andere Formen des Gestaltens. Hierfür können die Gefangenen die benötigten Materialien und Werkzeuge einkaufen.

## Die andere Seite des Lebens in Haft: Einsamkeit, Drogen, Gewalt, Subkultur

Für die Inhaftierten besteht das Leben in Haft nicht nur in dem, was die Anstalt ihnen vorgibt, einerseits an Einschränkungen, andererseits an Angeboten. Neben dieser „offiziellen“ Seite, die von der Justiz gerne gezeigt wird, gibt es auch eine andere Seite, nämlich das, was die Gefangenen selbst aus der Haft machen, neben den oder gegen die Vorgaben der Anstalt. Diese Seite ist nicht immer erfreulich und manchmal gefährlich. Sie erleichtert nicht immer die Resozialisierung.

Haft ist mit einer Fülle von Einschränkungen verbunden: Man kann sich nicht frei bewegen und seinen Alltag nur innerhalb der Vorgaben gestalten. Man ist von seinen Angehörigen und Freunden getrennt und hat nur selten die Gelegenheit, sie zu sehen oder zu sprechen. Heterosexuelle Kontakte sind nur in Ausnahmefällen möglich.<sup>4</sup> Der

4 Sexuelle Beziehungen oder Kontakte zwischen Bediensteten und Gefangenen sind verboten, kommen aber, wie alles, was verboten ist, hin und wieder vor. Die Bediensteten

Alltag ist eintöniger als in Freiheit; vieles, was Spaß macht und Lebensfreude vermittelt oder zumindest die Zeit vertreibt, fällt weg. Man ist von Menschen umgeben, die man sich nicht ausgesucht hat und deren Nähe man in Freiheit nicht unbedingt suchen würde. Echte Freundschaften unter Gefangenen sind eher selten. Es herrscht eine etwas diffuse Mischung aus Kameradschaft und wechselseitigem Misstrauen.

Gefangene bilden Subkulturen mit eigenen Verhaltensstandards, einer eigenen Knastsprache und besonderen Umgangsformen. Diese Subkultur ist zum Teil eine Fortsetzung unterschichtspezifischer Lebensformen draußen, teilweise eine Reaktion auf die Bedingungen der Haft. Eine zentrale Norm besteht in der Ächtung des „Zinkens“: Wer Mitgefangene an die Beamten verrät, und seien es auch Personen, die andere unterdrücken, ausbeuten und schikanieren, wird von der Gemeinschaft im besten Fall geschnitten, im schlimmeren Fall brutal sanktioniert.

Drogen sind in Gefängnissen weit verbreitet. Viele Gefangene waren schon vor der Haft von Drogen abhängig oder haben regelmäßig konsumiert. Die Einschränkungen und psychischen Belastungen der Haft verstärken bei ihnen noch das Bedürfnis nach Drogen, insbesondere nach sedierenden und stimmungsaufhellenden Mitteln. Drogen einzuschmuggeln und damit zu handeln ist ein Geschäft, das die Anstalten trotz hohen Kontrollaufwands nie völlig in den Griff bekommen.

Gewalt ist in Gefängnissen, anders als manche Medien suggerieren, nicht alltäglich und „an der Tagesordnung“, aber doch häufig. Viele Gefangene reagieren impulsiv auf Provokationen oder vermeintliche Angriffe auf ihre Person oder ihre Ehre. Manche kennen vor allem gewaltbereites Auftreten als Mittel der Durchsetzung eigener Interessen und Bedürfnisse. Insbesondere schwache und labile Gefangene haben darunter zu leiden; „Opfer“ gilt als Schimpfwort.

## Disziplinarmaßnahmen

Das Gefängnis ist, wie man sich denken kann, kein rechtsfreier Raum. Straftaten in Haft (z. B. gewalttätige Übergriffe gegen andere Gefangene oder gegen Bedienstete, Handel mit Drogen) werden bei der Staatsanwaltschaft angezeigt und führen dann häufig dazu, dass eine weitere Freiheitsstrafe den Aufenthalt in Haft verlängert.

Bei weniger schwerwiegenden Verstößen gegen Bestimmungen der Hausordnung, zum Beispiel Konsum oder Besitz von Drogen oder „Angesetztem“ (aus Obst und Brotresten durch Gärenlassen selbst hergestelltem Alkohol), Tätowieren oder unerlaubte Geschäfte, werden sog. „Hausstrafen“ bzw. Disziplinarmaßnahmen verhängt. Häufig dürfen dann die Gefangenen im betreffenden Monat nicht einkaufen, dürfen für eine oder zwei Wochen nicht am gemeinsamen Aufschluss oder an Sport und Freizeitmaßnahmen teilnehmen oder müssen ihr Fernsehgerät abgeben. Bei schweren Verstößen wird auch Arrest verhängt, eine Art Gefängnis im Gefängnis mit besonders einschränkenden Bedingungen (z. B. Hafträume ohne persönliche Gegenstände). Ge-

---

können dafür erheblich bestraft werden (§ 174a StGB: „Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen“).

fangene, die wiederholt andere angreifen oder versuchen eine Geisel zu nehmen oder auszubrechen, können darüber hinaus auch längerfristig in „Absonderung“ oder Einzelhaft genommen werden.

### **Außenkontakte: Besuch**

Haft führt oft dazu, dass die familiären und freundschaftlichen Beziehungen belastet werden, da es schwer und aufwendig ist, den Kontakt zu halten. Das gilt es zu vermeiden. Gefangene haben deshalb einen gesetzlichen Anspruch, Besuch zu empfangen. Dieser Anspruch beträgt zum Beispiel in Bayern „mindestens eine Stunde im Monat“ (Artikel 27 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes); im Jugendstrafvollzug beträgt der Anspruch mindestens vier Stunden im Monat. („Mindestens“ bedeutet im Juristendeutsch übrigens etwas Ähnliches wie im Normaldeutsch „höchstens“: Auf mehr gibt es keinen Anspruch!) Bei den meisten Gefangenen werden diese Stunden durch den Besuch von Angehörigen und Freunden ausgeschöpft. Besuche von Ehrenamtlichen oder von Personen, die die soziale Eingliederung fördern, werden deshalb auf diesen Anspruch üblicherweise nicht angerechnet.

Besuchen kann man Gefangene nicht in ihrer Zelle, sondern die Begegnung findet vielmehr üblicherweise in besonderen Besucherräumen statt. Im Normalfall sind das große Räume mit vielen kleinen Einzeltischen, an denen jeweils ein Gefangener mit seinen Besuchern sitzt. Oft gibt es auch eine Spielecke für Kinder. Diese Besuche werden nur optisch, aber nicht akustisch überwacht: Ein Beamter hat den Überblick über den Besuchsraum, aber er sollte die Gespräche nicht mithören können. Bei besonders gefährlichen Strafgefangenen oder bei Untersuchungsgefangenen kann aber auch eine akustische Überwachung angeordnet werden; dann finden die Besuche üblicherweise in einem kleineren Raum statt. Um die Übergabe z. B. von Drogen oder ähnlichem zu verhindern, kann auch ein Trennscheibenbesuch angeordnet werden; dieser findet in einem Raum statt, der in der Mitte durch eine Glasscheibe völlig abgetrennt ist. Davon zu unterscheiden sind Trenntische: Hier sitzen sich Gefangene und Besucher an einer langen Tischreihe gegenüber, auf der oft noch eine niedrige bis halbhohe Glasscheibe angebracht ist, so dass Körperkontakt erschwert ist.

Eine besondere Besuchsform sind sog. Langzeit- oder Familienbesuche in einem besonders eingerichteten Raum mit Bett oder Couch: Hier gibt es keine Überwachung und intime Begegnungen sind möglich. Zu dieser Besuchsform werden nur zuverlässige Gefangene zugelassen. Im bayerischen Strafvollzug ist der Langzeitbesuch aus Sicherheitsbedenken bisher nicht eingeführt.

Es ist in der Regel nicht erlaubt, zum Besuch Gegenstände mitzubringen und den Gefangenen zu übergeben, z. B. Lebensmittel, Getränke, Bücher etc. Meist gibt es in den Besuchsräumen Automaten, aus denen Süßigkeiten oder ein Getränk gezogen werden können.

## **Außenkontakte: Schreiben, Telefonieren, Internet etc.**

Neben dem Besuch ist das Schreiben von Briefen nach wie vor das wichtigste Mittel, mit dem Gefangene den Kontakt zu ihren Angehörigen und Freunden draußen aufrechterhalten. Anzahl und Umfang der Schreiben ist nicht begrenzt, allerdings müssen die Gefangenen die Briefmarken selbst bezahlen. Es ist aber nicht erlaubt, den Briefen Gegenstände hinzuzufügen, da deren Kontrolle (z. B. auf versteckte Drogen) bei den Anstalten einen hohen Aufwand erfordern würde. Das betrifft auch Aufkleber. Aus dem gleichen Grund sind auch Zusendungen von Paketen nicht mehr erlaubt.

In Bayern sind die Möglichkeiten für Gefangene, mit Personen draußen zu telefonieren, bisher sehr begrenzt. Es gibt, anders als in den meisten anderen Bundesländern, keine Telefonapparate auf den Gängen, an denen Gefangene bestimmte Nummern, die für sie individuell freigeschaltet worden sind, nach Belieben anrufen können. Vielmehr müssen sie ein dringendes Anliegen glaubhaft machen und dürfen dann in einem Dienstzimmer unter Aufsicht ein kurzes Telefongespräch führen. Der Besitz von Handys ist Gefangenen nicht gestattet; wenn Handys trotzdem eingeschmuggelt werden, wird das disziplinarisch bestraft.

Das Internet ist für Inhaftierte nur in sehr begrenztem Umfang zugänglich. Beispielsweise können in manchen Wohngruppen auf einem speziell dafür vorgesehenen Rechner die Seiten der Bundesagentur für Arbeit aufgerufen werden. Emails können Gefangene nicht empfangen. Die Anstalten werden auch in der Regel Mails oder Faxe, die an die Poststelle gerichtet werden, nicht ausdrucken und an die Gefangenen weiterleiten.

## **Lockerungen und Offener Vollzug**

„Vollzugslockerung“ bedeutet, dass ein Gefangener die Erlaubnis erhält, die Anstalt für einige Stunden oder für mehrere Tage zu verlassen. Voraussetzung ist, dass nicht zu befürchten ist, dass er nicht zurückkommt („Fluchtgefahr“) oder draußen Straftaten begeht („Missbrauchsgefahr“). Das ist gesetzlich geregelt und wird von der Anstalt üblicherweise in internen Stellungnahme oder – bei schweren Straftaten – durch psychiatrische oder psychologische Gutachten überprüft.

Es gibt verschiedene Formen von Lockerungen, die häufig stufenweise aufeinander aufbauen:

- Bei *Ausführungen* dürfen ein oder mehrere Gefangene die Anstalt unter der Aufsicht von Vollzugsbediensteten (oder z. B. auch therapeutischem Personal) verlassen, um z. B. kranke Angehörige zu besuchen, Behördengänge zu erledigen oder nach längerer Haftzeit sich allmählich wieder an die Freiheit zu gewöhnen.
- Bei der *Außenbeschäftigung* dürfen Gefangene die Anstalt verlassen, um außerhalb der Mauern unter Aufsicht zu arbeiten.
- *Ausgänge* sind im Unterschied dazu ohne Aufsicht; Gefangene können für einen festgesetzten Zeitraum (oft 8 Stunden) die Anstalt mit einer zuvor überprüften Abholperson (z. B. Eltern oder Partner) verlassen und die Zeit draußen nach ihren Wünschen gestalten.
- *Urlaube* oder *Langzeitausgänge* erstrecken sich über mehrere Tage. Auch hier wird üblicherweise darauf geachtet, dass die Personen, bei denen jemand seinen Urlaub verbringt, der Anstalt als zuverlässig bekannt sind.
- *Freigang* (der Begriff wird in der Öffentlichkeit immer wieder fälschlich auch für den Ausgang oder den Hofgang verwendet) bedeutet, dass Gefangene täglich die Anstalt verlassen dürfen, um z. B. in einem externen Betrieb zu arbeiten oder eine Ausbildung zu machen; sie kehren sozusagen nur zum Schlafen in das Gefängnis zurück.
- Der *offene Vollzug* ist formal gesehen keine Lockerung, sondern eine Unterbringungsform, wird aber in der Praxis häufig mit den anderen Lockerungen kombiniert: Gefangene sind dann in einem Gebäude außerhalb des ummauerten Bereichs untergebracht und genießen mehr Freiheiten und größere Selbstständigkeit als im geschlossenen Vollzug. Trotz der großen Vorteile des offenen Vollzugs (z. B. sind die lockerungsberechtigten Gefangenen dort den Einflüssen der anderen Gefangenen entzogen, z. B. dem Druck, im Außenbereich hinterlegte Drogen für sie einzubringen) gehört in den meisten Bundesländern nur ein Bruchteil der Haftplätze zum offenen Vollzug und dieser ist oft nicht ausgelastet.

Vollzugslockerungen sollen den schädlichen Folgen des Vollzugs entgegenwirken, die Pflege familiärer und sozialer Beziehungen erleichtern und die Entlassung vorbereiten. Sie sind für Gefangene ein wichtiger Anreiz, sich an die Regeln des Gefängnisses zu halten. In einem therapeutischen Kontext dienen sie dazu, den Transfer neu erworbener Kompetenzen in das Leben draußen zu ermöglichen und zugleich noch verbleibende Probleme sichtbar werden zu lassen.

Keineswegs alle Gefangenen erhalten Lockerungen. Im Jahr 2018 sind in Bayern 13.978 Urlaube und 13.090 Ausgänge gewährt worden. Da lockerungsberechtigten Gefangenen in der Regel mindestens einmal monatlich Ausgang oder Urlaub bekommen können, lässt sich aus diesen Zahlen nicht ableiten, wie hoch der Anteil an Gefangenen war, die ohne vorherige Lockerungen entlassen wurden.

## Wie kann man aus dem Gefängnis entlassen werden?

Entlassen werden Gefangene spätestens dann, wenn sie ihre Strafe vollständig verbüßt haben („Endstrafe“). In vielen Fällen erfolgt die Entlassung aber schon einige Monate oder Jahre vorher; dann wird der Rest zur Bewährung ausgesetzt und man muss mehrere Jahre lang bestimmte Auflagen erfüllen (z. B. sich regelmäßig bei der Bewährungshilfe melden, Drogentests abgeben, jeden Wohnort- und Arbeitswechsel mitteilen). In Deutschland geschieht das meist dann, wenn zwei Drittel der Strafe verbüßt sind, in selten Fällen auch schon nach der Hälfte. Diese Entscheidungen trifft ein Gericht, die sog. Strafvollstreckungskammer (im Jugendvollzug eine Jugendrichterin als „Vollstreckungsleiter“). Ob der „Rest der Strafe“ zur Bewährung ausgesetzt wird, hängt nicht so sehr von der „guten Führung“ (also beanstandungsfreiem Verhalten in Haft) ab, sondern insbesondere bei Gewalttätern und Sexualstraftätern von der Einschätzung der zukünftigen Gefährlichkeit, der „Prognose“. Hierfür werden oft psychiatrische oder psychologische Gutachten eingeholt. Die JVA wird üblicherweise vorher um eine Stellungnahme gebeten, in der sie ihre Sicht des Gefangenen darlegt und eine vorzeitige Entlassung befürwortet oder sich dagegen ausspricht.<sup>5</sup>

Auch bei Entlassung zur Endstrafe entfallen nicht alle Kontrollen. Insbesondere nach längeren Strafen oder schwerwiegenden Straftaten wird in vielen Fällen eine „Führungsaufsicht“ angeordnet, die mit ähnlichen Weisungen verbunden ist wie die Bewährungshilfe. Ein Verstoß gegen diese Weisungen stellt eine Straftat dar und kann zu einer neuen Inhaftierung führen.

Ausländische Gefangene können auch vorzeitig entlassen werden, wenn sie aus der Haft in ihr Heimatland abgeschoben werden. In diesen Fällen wird die Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt, sondern wird nach einer erneuten Einreise sofort weiter vollstreckt.

Eine sehr seltene Möglichkeit der Entlassung ist die auf dem Wege der Begnadigung durch das Staatsoberhaupt (in Bayern ist das der Ministerpräsident).

Bei Untersuchungsgefangenen ist die Entlassungsperspektive unsicher. Die meisten kommen nach der Verurteilung in Strafhaft. Haftbefehle können aber auch von einem Tag zum anderen aufgehoben werden, oder die Strafe wird im Urteil zur Bewährung ausgesetzt.

So gut wie alle Gefangenen fiebern natürlich dem Tag ihrer Entlassung entgegen. Die Aussicht auf vorzeitige Entlassung ist für viele das wichtigste Motiv, sich den Vorgaben und Restriktionen der Haft bestmöglich anzupassen, „gute Führung“ zu zeigen und an Behandlungsangeboten teilzunehmen. Für viele ist aber die Entlassung auch mit Sorgen und Befürchtungen verbunden, weil nach der erzwungenen Unselbstständigkeit in der Haft nun wieder viele Aufgaben auf sie zukommen und sie nicht wissen, wie sie beruflich Fuß fassen und finanziell über die Runden kommen können.

---

5 Davon zu unterscheiden ist die Vorverlegung der Entlassung um einige Tage, wenn Gefangene kontinuierlich gearbeitet haben, oder vor Feiertagen. Dies hat nichts mit guter Führung zu tun; vielmehr besteht ein Rechtsanspruch.

## Rückfälligkeit

Die häufig gestellte Frage nach *der* Rückfallrate lässt sich so nicht beantworten. Es kommt darauf an, was mit Rückfall gemeint ist (jede neue Straftat, jede neue einschlägige Straftat mit demselben Delikt, jede neue Verurteilung, jede Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, jede neue Inhaftierung?) und welchen Zeitraum man betrachtet. Die Rückfallraten sind auch sehr stark vom Lebensalter (Jüngere werden deutlich häufiger wieder straffällig als Ältere) und von den Vorstrafen abhängig (erstmalig Inhaftierte bleiben häufiger straffrei).

Für den Jugendstrafvollzug gilt, grob gesagt, dass drei Jahre nach der Entlassung zwei Drittel wieder wegen einer Straftat verurteilt worden sind und ein Drittel wieder in Haft kommt (vgl. Endres, 2018; Jehle et al., 2016). Diese Rückfallraten sind deutlich höher als die nach Bewährungsstrafen, Geldstrafen oder sogenannten „ambulanten Sanktionen“ (z. B. gemeinnützigen Arbeitsauflagen). Dabei ist jedoch zu beachten, dass Haftstrafen entweder sehr schwere Delikte oder eine ungünstige Prognose voraussetzen, die verschiedenen Gruppen also kaum vergleichbar sind.

Man kann die genannten Rückfallraten als zu hoch empfinden, weil sie erkennen lassen, dass in zu vielen Fällen das Resozialisierungsziel nicht oder nur unvollständig erreicht worden ist. Man kann aber auch darauf verweisen, dass es sich bei Strafgefangenen um Personen handelt, bei denen in der Vergangenheit schon sehr vieles andere (ambulante Sanktionen, Erziehungshilfen usw.) erfolglos versucht worden ist.

## Personal im Strafvollzug

Die zahlenmäßig bedeutendste Berufsgruppe in einem Gefängnis ist der allgemeine Vollzugsdienst („aVD“), meist „Uniformierte“ oder „Vollzugsbeamte“ genannt. Die Begriffe „Wärter“ oder „Schließer“ werden nicht gerne gehört, denn die durchaus anspruchsvolle Ausbildung für den aVD dauert 18 Monate und umfasst eine Vielzahl von juristischen, pädagogischen und psychologischen Inhalten. Der aVD ist nicht nur für die Überwachung und Versorgung der Gefangenen zuständig, sondern hat vielfältige weitere Aufgaben, insbesondere Anleitung zur Arbeit, Betreuung im Alltag, erzieherische Gespräche, Begleitung bei Ausführungen, Abwicklung von Besuchen, Kontrolle von Hafträumen, Verfassen von Führungsberichten und Organisation von Sport und Freizeitangeboten. Der aVD wird auch an Schusswaffen und in waffenloser Selbstverteidigung ausgebildet, trägt aber im Alltag keine Waffen. In vielen Anstalten gibt es spezielle „Sicherungsgruppen“, die zum Einsatz kommen, wenn z. B. Gefangene Gewalt anwenden oder androhen.

Außerdem arbeiten in einem Gefängnis juristisches, psychologisches, pädagogisches, sozialpädagogisches, ärztliches Personal und Geistliche. Zu den juristischen Tätigkeiten gehören insbesondere Leitungsaufgaben und der Umgang mit Anträgen der Gefangenen. Bedienstete mit psychologischem oder sozialpädagogischem Berufshintergrund bieten zum Teil selbst Therapien und Trainings an oder vermitteln diese. Sie führen die Behandlungsuntersuchungen durch, erstellen Vollzugspläne und



wirken an den Konferenzen mit, in denen über die Gewährung von Lockerungen entschieden wird. In vielen deutschen Justizvollzugsanstalten (in den ostdeutschen Bundesländern allerdings nur selten) gibt es seelsorgerische Betreuung durch katholische oder evangelische Geistliche. Zu deren Tätigkeitsspektrum gehören keineswegs nur Gottesdienste, sondern insbesondere auch Einzelgespräche, Familienseminare und kulturelle Veranstaltungen. Die seelsorgerische Betreuung von Personen anderer Konfessionszugehörigkeit (Islam, Zeugen Jehovas u. a.) wird meist von ehrenamtlichen Externen wahrgenommen.

Weitere Berufsgruppen sind der Werkdienst (in der Regel Handwerksmeister und -meisterinnen), der die Arbeitsbetriebe leitet und häufig auch Gefangene ausbildet, der Krankenpflegedienst sowie die Beschäftigten in der Verwaltung.

Darüber hinaus gibt es externe Mitarbeitende, die z. B. im Rahmen von Werkverträgen oder Kooperationen mit Bildungsträgern meist stundenweise Unterricht erteilen oder Beratungen anbieten.

## **Ehrenamtliche**

Der Strafvollzug begrüßt es, wenn Personen von draußen als Ehrenamtliche die Resozialisierung der Gefangenen unterstützen. Ehrenamtliche betreuen häufig individuelle Gefangene, zumal wenn diese nicht über tragfähige soziale Kontakte zu Angehörigen oder anderen Personen verfügen. Andere Ehrenamtliche erteilen Nachhilfe, geben Musik- oder Deutschunterricht, leiten Sport-, Freizeit- oder kulturelle Aktivitäten an, führen Kochkurse durch usw.<sup>6</sup> Ehrenamtliche erhalten meist eine Aufwandsentschädigung für Fahrtkosten; es besteht aber kein Rechtsanspruch darauf. Ihre Besuche bei Gefangenen werden nicht auf deren Besuchskontingent angerechnet.

Ehrenamtliche haben keinen Anstaltsschlüssel, müssen also jeweils von Bediensteten begleitet werden, wenn sie sich innerhalb der Anstalt bewegen. Das ist einerseits etwas lästig, hat aber andererseits den Vorteil, dass sie von den Gefangenen nicht als Teil des „Apparats“ wahrgenommen werden. Sie sollten aber bereit sein, mit der Anstalt vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, auch weil diese die einzelnen Gefangenen oft gut kennt und einzuschätzen weiß. In der Regel werden Ehrenamtliche über die spezifischen Regelungen einer Anstalt und über die strafrechtlichen Besonderheiten belehrt, z. B. das Verbot der Gefangenenbefreiung (§120 StGB).

## **Wie es ist, in einem Gefängnis zu arbeiten**

Wer Gefängnisse nur aus dem Fernsehen kennt, hat davon (wie von vielem anderen) ein schiefes Bild. Auch im Knast sind Schlägereien, Geiselnahmen und Vergewaltigungen nicht an der Tagesordnung, und die allermeisten Gefangenen stehen die meiste Zeit über nicht unter Drogen. Für Bedienstete ist das Gefängnis ein fast normaler

6 Ausführlichere Informationen finden sich unter: <https://www.justiz.bayern.de/justizvollzug/ehrenamtliche/> [28.08.21].